

**Vereinbarung  
gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege  
gemäß § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen  
inkl. eingestreuter Kurzzeitpflege sowie in solitären  
Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Saarland**

**zwischen**

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover\*
- der KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- IKK Südwest, Saarbrücken
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Saarbrücken
- den Ersatzkassen
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER
  - DAK - Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk)
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland

handelnd als Landesverbände der Krankenkassen im Saarland

**- einerseits**

**und**

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Ev. Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

**- andererseits**

\*Dieser Vertrag gilt für die Versorgung der Versicherten der Betriebskrankenkassen (BKK), sofern die jeweils zuständige BKK keinen eigenen Vertrag abgeschlossen oder diesem widersprochen hat.

## **Präambel**

Ziel dieser Landesvereinbarung ist die einheitliche und vereinfachte Umsetzung des Leistungsanspruchs nach § 39 c SGB V für einen Übergangszeitraum von zunächst einem Jahr ab in Kraft treten dieser Vereinbarung.

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage für diese Vereinbarung bildet der mit dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossene Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI für die vollstationäre Pflege inkl. eingestreuter Kurzzeitpflege sowie für die solitäre Kurzzeitpflege (nachfolgend Kurzzeitpflegeeinrichtung).

## **§ 2 Leistungsgrundlagen**

- (1) Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für eine Übergangszeit, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2,3,4 oder 5 i.S. d. SGB XI festgestellt ist.
- (2) Versicherte erhalten diese Leistung auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse. Dem Antrag muss eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass aufgrund einer schweren Krankheit oder einer akuten Verschlimmerung einer Krankheit ein Kurzzeitpflegeaufenthalt indiziert ist. Auch die voraussichtliche Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts sollte aus der Bescheinigung hervorgehen.
- (3) Im Hinblick auf die Leistungsdauer und die Leistungshöhe gilt § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 des SGB XI entsprechend.

## **§ 3 Vergütung**

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Pflegesatzvereinbarung mit der Anlage zur Pflegesatzvereinbarung über die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) gemäß §§ 84, 85 SGB XI der vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn der Gast dort betreut wird oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung, wenn die Betreuung in dieser erfolgt.
- (2) Die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen nach dieser Vereinbarung erfolgt in Höhe des mit der Einrichtung vereinbarten, aktuell gültigen Vergütungssatzes des Pflegegrades 3 (einschließlich ARB). Damit sind die pflegebedingten Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege abgegolten. Des Weiteren ist der vereinbarte Personalschlüssel des Pflegegrads 3 für die Versicherten, die diese Leistungen nach § 39c SGB V erhalten, verbindlich in der Einrichtung umzusetzen.

- 
- (3) Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Diese werden dem Versicherten durch die Einrichtung gesondert in Rechnung gestellt.
  - (4) Leistungen für pflegebedürftige Menschen des Pflegegrades 1 nach § 43b SGB XI bleiben unberührt.
  - (5) Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Anwesenheitstag.
  - (6) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen dürfen durch die Pflegeeinrichtung vom Versicherten weder gefordert noch angenommen werden.

#### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Die Pflegeeinrichtung rechnet den pflegebedingten Aufwand bis zur maximalen Höhe gemäß Leistungsbescheid der zuständigen Krankenkasse mit dieser ab.
- (2) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde.

#### **§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.  
Für kirchliche Einrichtungen gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 I EU-DSGVO).
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.  
Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (5) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Sozialmedizinische Dienst für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Prüfdienst) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

### **§ 6 Beitrittsverfahren**

- (1) Im Saarland zugelassene Pflegeeinrichtungen können ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung mittels unterzeichneter Anlage 1 erklären.
- (2) Die vorbezeichnete Beitrittserklärung ist an die Saarländische Pflegegesellschaft zu senden. Diese informiert die Landesverbände der Krankenkassen über das Zugangsdatum der Beitrittserklärung bei der Saarländischen Pflegegesellschaft.
- (3) Die Regelungen der Vereinbarung gelten ab dem 1. des Folgemonats nach Zugang der Beitrittserklärung bei der Saarländischen Pflegegesellschaft.

### **§ 7 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.06.2019.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen der Vereinbarung zu evaluieren und auf dieser Grundlage vor Ablauf der Laufzeit erneut Verhandlungen aufzunehmen oder eine Fortgeltung zu vereinbaren.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird hierdurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, jede unwirksame/ undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprochen wird.

---

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse  
Landesdirektion Saarland;  
Saarbrücken, den

.....

BKK-Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland  
Mainz, den

.....

IKK Südwest  
Saarbrücken, den

.....

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Kassel, den

.....

KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion  
Saarbrücken  
Saarbrücken, den

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch  
den Leiter der Landesvertretung Saarland  
Saarbrücken, den

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken, den

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.  
Speyer, den

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.  
Trier, den

.....

---

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Neunkirchen, den .....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.  
Speyer, den .....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.  
Saarbrücken, den .....

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken, den .....

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe  
Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken, den .....

Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Saarbrücken, den .....

Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,  
Landesgeschäftsstelle Saarland  
Saarbrücken, den .....

# BEITRITTSERKLÄRUNG

**zur Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen  
der Kurzzeitpflege gemäß § 39c SGB V in vollstationären  
Pflegeeinrichtungen inkl. eingestreuter Kurzzeitpflege sowie  
in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Saarland**

Hiermit erklären wir verbindlich

.....  
*(Träger der Einrichtung)*

mit folgenden Einrichtungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

dass wir die zum 01. Juli 2018 in Kraft getretene Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. eingestreuter Kurzzeitpflege sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Saarland zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen sowie der Saarländischen Pflegegesellschaft

übernehmen und auf uns anwenden.

.....  
*(Ort, Datum)*

.....  
*(Unterschrift)*

.....  
*Name in Klerschrift*